

## **Kurzinformation zur novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) für die Denkmalschutzbehörden**

### **1. Präambel: Die EnEV 2009**

Die Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (Energieeinsparverordnung – EnEV) in der veröffentlichten Fassung vom 30. April 2009 (Bundesgesetzblatt Nr. 23/2009, S. 953-992) ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Sie löst die Fassung der EnEV vom 1. Oktober 2007 ab.

Eine nichtamtliche Lesefassung sowie die nichtamtliche Änderungsverordnung können unter: <http://www.bmvbs.de/-,302.7567/Energieeinsparverordnung-EnEV.htm> heruntergeladen werden.

### **2. Die Struktur der EnEV**

Die EnEV 2009 gliedert sich in sieben Abschnitte mit 31 Paragraphen. Neben den allgemeinen Vorschriften, die den Anwendungsbereich und die Begriffe klären, sind zwei der Hauptabschnitte den Anforderungen bei Neubauten und bei bestehenden Gebäuden und Anlagen gewidmet. Der vierte Abschnitt gilt den technischen Anlagen für Heizung, Kühlung, Raumlufttechnik und Warmwasserversorgung.

Der fünfte Abschnitt behandelt die bereits in der Vorgängerfassung eingeführten Energieausweise und darin enthaltene Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Hier gibt es kleinere Änderungen und Ergänzungen.

Gemeinsame Vorschriften, so auch Ausnahmen und Befreiungen, und Ordnungswidrigkeiten sind im sechsten Abschnitt benannt. Über Inkrafttreten und Übergangsvorschriften wird im letzten Abschnitt der Verordnung informiert.

### **3. Welche Regelungen gelten für den Baubestand allgemein?**

Anforderungen an bestehende Gebäude werden dann ausgelöst, wenn diese oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze geändert werden. Nachrüstungsverpflichtungen bestehen,

- wenn mehr als ein Zehntel der jeweiligen gesamten Außenbauteilfläche saniert werden muss,
- bei Erweiterungen des Bestandes um beheizte oder gekühlte Räume in einer Größe von mehr als 15 qm Nutzfläche,
- bei veralteten Heizungsanlagen, ungedämmten Leitungen und ungedämmten obersten Geschossdecken.

Elektrische Speicherheizungen müssen außer Betrieb genommen, Klimaanlage in bestimmten Turnus gewartet werden.

Die Anforderungen an die geänderte Bausubstanz beziehen sich bei einem Wohngebäude zum einen auf den einzuhaltenden Grenzwert des Jahres-Primärenergiebedarfs  $Q_p$  bezogen auf ein Referenzgebäude. Durch diesen ist der jährliche Bedarf an Ressourcen für den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes, also für Heizung, Warmwasser und Lüftung, beschrieben. Der Einsatz erneuerbarer Energien, die aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus solarer Einstrahlung gewonnen werden können, wird gegenüber dem Verbrauch nicht erneuerbarer Energien, beispielsweise Erdgas oder Strom, in der Berechnung durch Primärenergiefaktoren  $f_p$  (DIN 4701-10) bevorzugt berücksichtigt.

Zum anderen ist der Höchstwert des sogenannten spezifischen Transmissionswärmeverlustes  $H_T$  bei der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes einzuhalten, d.h. sämtliche Außenbauteile werden auf ihre Wirkung hinsichtlich des Wärmedurchgangs hin berechnet. Der Wert  $H_T$  ist ein Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten  $U$  aller wärmeabgebenden Gebäudeteile wie Außenwände, Fenster, Dach oder Decke. Bei der Berechnung des jeweiligen  $U$ -Wertes werden die Wärmeleitfähigkeiten der verwendeten Baustoffe und deren Dicke und Schichtung im Bauteil berücksichtigt.

#### **4. Welche Regelungen gelten für Baudenkmale?**

Nach § 2 Ziff. 3a der EnEV 2009 sind Baudenkmäler nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten.

§ 24 der Verordnung regelt die Ausnahmen: Es kann von den Anforderungen der Verordnung abgewichen werden, soweit bei Baudenkmälern die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen.

#### **5. Wie kommt eine Ausnahmeregelung für Baudenkmale zustande?**

Grundsätzlich sind Maßnahmen am Baudenkmal bzw. am geschützten Ensemble denkmalrechtlich genehmigungspflichtig oder erlaubnispflichtig, demnach auch Maßnahmen nach der EnEV 2009. Die nach Landesrecht am gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren beteiligten Behörden befinden nach Auseinandersetzung mit dem Baudenkmal und der Bewertung der geplanten Energieeinsparmaßnahmen, ob eine Beeinträchtigung von Substanz oder Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahmen vorliegt. Auf die Durchführungsbestimmungen der Länder zum Vollzug der Energieeinsparverordnung im Einzelfall wird verwiesen.

##### **5a. Wann liegt eine Beeinträchtigung der Substanz eines Denkmals durch Energieeinsparmaßnahmen vor?**

Im Einzelfall ist denkmalfachlich zu entscheiden, ob die Substanz eines Baudenkmals beeinträchtigt wird. Dies ist z. B. der Fall,

- wenn Originalsubstanz abgebrochen werden muss, um das Einhalten geforderter Dämmwerte bei einzelnen Bauteilen zu erreichen,
- wenn durch unverträgliche Zusatzkonstruktionen Langzeitschäden wie Durchfeuchtung der Bauteile oder Schimmelpilzbefall zu befürchten sind.

Dies bedeutet, dass die Beteiligung von bauDenkmal- und altbauerfahrenen Bauphysikern oder Planern einzufordern ist.

##### **5b. Wann liegt eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals durch Energieeinsparmaßnahmen vor?**

Im Einzelfall ist denkmalfachlich zu entscheiden, ob das Erscheinungsbild eines Baudenkmals beeinträchtigt wird. Dies ist z. B. der Fall,

- wenn die historische gestaltete und gegliederte Wandoberfläche durch eine Dämmung optisch verloren geht,
- wenn sich die Proportionsverhältnisse des Baudenkmals durch aufgebrachte Dämmpakete wesentlich ändern.

##### **5c. Ausnahmetatbestand „Fehlende Wirtschaftlichkeit“ und Befreiungsmöglichkeit „Unbillige Härte“**

Die Anpassung des normalen wie denkmalgeschützten Baubestandes an die Vorgaben der Energieeinsparverordnung unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Fehlende Wirtschaftlichkeit und unbillige Härte sind gegeben, wenn die erforderlichen Aufwendungen zur energetischen Verbesserung nach EnEV innerhalb angemessener Frist durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

Der Antragsteller kann sich Klarheit im Vorfeld verschaffen, indem er die Investitionen zur energetischen Ertüchtigung seines Gebäudes von einem dazu befähigten Fachmann (Energieberater) sehr genau auf die Kostenamortisation bei laufender Nutzung des Gebäudes überprüfen lässt. Bei negativer Bilanz kann er einen Antrag auf Befreiung nach § 25 EnEV 2009 stellen. Auf die Durchführungsbestimmungen der Länder zum Vollzug der Energieeinsparverordnung im Einzelfall wird verwiesen.

## **6. Die Einführung des Energieausweises als Bedarfsausweis oder Verbrauchsausweis**

In der Regel ist seit Oktober 2009 der Bedarfsausweis Pflicht. Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis besteht nur noch, sofern es sich um ein Gebäude mit weniger als 5 Wohnungen handelt, für das der Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde und das nach Standard der WSchV 1977 gebaut oder modernisiert wurde.

Der Energieausweis enthält allgemeine Gebäudekenndaten sowie Daten über den Primärenergiebedarf bzw. Endenergiebedarf. Dieser wird in Kilowattstunden pro Quadratmeter beheizter Fläche und Jahr gemessen. Als Skala wird ein Bandtachometer von 0 bis > 400 verwendet. Unterschieden werden die Kategorien Wohngebäude und Nichtwohngebäude. Wahlweise kann ein Bedarfsausweis oder ein Verbrauchsausweis erstellt werden. Beim Bedarfsausweis wird der Energiebedarf nach festen Formeln und den Eigenschaften des Gebäudes berechnet. Beim Verbrauchsausweis werden die tatsächlichen Verbräuche von 36 Monaten inklusive der jüngsten vorliegenden Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Der tatsächliche Verbrauch und der berechnete Bedarf stimmen in den meisten Fällen wegen der Softwareeinstellungen der Rechenprogramme und des realen sehr unterschiedlichen Nutzerverhaltens nicht überein.

## **7. Muss für ein Baudenkmal ein Energieausweis erstellt werden?**

Baudenkmäler, die verkauft, vermietet, verpachtet oder geleast werden, benötigen gemäß § 16 (4) EnEV keinen Energieausweis. Allerdings ist darauf zu achten, dass einzelne Zuschussgeber und Zuschussrichtlinien für die Beantragung von Fördermitteln die Vorlage eines Energieausweises oder sonstiger Zertifizierung verlangen.

Jedem anderen Denkmaleigentümer bleibt das Ausstellen eines Energieausweises für sein Baudenkmal unbenommen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist der Nutzen eines solchen Ausweises fragwürdig, wenn der Hinweis fehlt, dass etwaige Modernisierungsempfehlungen auch denkmalfachlich zu prüfen und denkmalrechtlich zu genehmigen oder erlaubnispflichtig sind.

## **8. Wer ist berechtigt Energieausweise auszustellen?**

§ 21 der EnEV 2009 regelt die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise. Neben Absolventen von einschlägigen baubezogenen oder Anlagentechnik umfassenden berufsqualifizierenden Hochschulstudiengängen dürfen auch geprüfte Techniker und Handwerksmeister Ausweise erstellen. Entsprechende Schwerpunkte der Ausbildung und eine geregelte Fortbildung sind nachzuweisen. Vereidigte Sachverständige und Bauvorlageberechtigte sind auch in diesem Tätigkeitsfeld zugelassen. Bei einem Baudenkmal sollte ein Energieausweis nur von altbau- und denkmalerfahrenen Fachleuten in produktunabhängiger, gutachterlicher Funktion ausgestellt werden.

Auf die Durchführungsbestimmungen der Länder zum Vollzug der Energieeinsparverordnung im Einzelfall wird verwiesen.

## **Sonstige Anmerkungen aus konservatorischer Sicht**

### **9. Energieberatung anstatt Energieausweis!**

Beim Baudenkmal ist eine umfassende Energieberatung vor Ort statt eines Ausweises geboten. Wegen der Besonderheiten bei Baudenkmalern sollten unabhängig beratende Fachleute entsprechende Referenzen nachweisen können (s. Abschnitt 8). Beim Baudenkmal sind in der Regel Voruntersuchungen erforderlich und sämtliche Energieeinsparmaßnahmen sind auf eventuelle Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild zu prüfen. Eine frühzeitige gemeinsame Vorbesprechung mit den Denkmalbehörden hilft Zeit und Planungskosten einzusparen.

### **10. Nutzerverhalten und Einfluss der Haustechnik**

Die Nutzer haben wesentlichen Einfluss auf den Energieverbrauch. Der Kostenaufwand für den Energieverbrauch des Bauwerks kann durch überlegten Umgang mit Energie und das richtige Verhalten erheblich gesenkt werden. Im Einzelfall kann auch hier der Energieberater in Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden Lösungswege zur Kostensenkung und zum Klimaschutz weisen. Dabei müssen auch Schwachstellen des Objektes im Bestand bekannt sein und beobachtet werden, damit rechtzeitig gegen die Schädigung der Bausubstanz eingeschritten oder eventuelle gesundheitlichen Unverträglichkeiten vorgebeugt werden kann.

Darüber hinaus kann die energetische Bilanz von denkmalgeschützten Gebäuden mit moderner Heizungs- und Haustechnik verbessert werden. Moderne Heizungsanlagen helfen Energie einzusparen. Sie verringern den Primärenergiebedarf insbesondere dann, wenn die Energie zum Heizen und zur Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Ressourcen wie Erdwärme, nachwachsenden Rohstoffen u.a. gewonnen wird. Dies muss in ein denkmalverträgliches Gesamtkonzept einbezogen werden.

R. Kaiser/AG Bautechnik, Stand 21.01.2010